Zum andern [illegible]

Zum dritten [illegible] Corporis Christi [illegible]

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA
LIBRARY

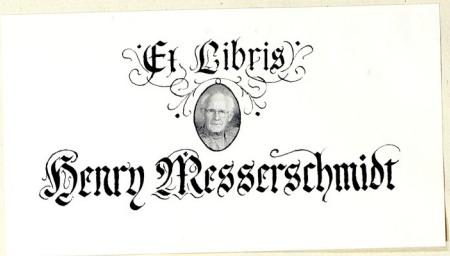
Ex Libris
Henry Messerschmidt

Römischer auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Ku. Mai.

Zinbergkwercks Ordnung auff die Bergkwerck

Hengst
Perninger
Lichtenstadt
Platten
Gotsgab
Kaff
Mückenbergk
vnd andern derselbigen orten vnd enden.

Cum gratia et Priuilegio.

Wir Ferdinand von Gottes genaden / Römischer

König / zu aller zeit / Merer des Reichs / inn Germanien / zu Vngern vnd Behem 2c. Dalmacien / Croacien 2c. König / Infant inn Hispanien / Ertzhertzog zu Oßterreich / Hertzog zu Burgundien / zu Lützemburg / vnd inn Schlesien / Marggraff zu Merhern vñ Lausitz / Graff zu Tirol 2c. Thun hiermit kundt maniglich / Nachdem sich aus den gnaden Gottes / etzliche Zinbergkwerck auff vnsern Königlichen gründen / auff dem Vengst / Perninger / vnd zu der Lichtenstadt / Platten / Gotsgabe / Mückenbergk / Kaff / vnd derselben orten vmb creugen / vnd sich daselbst / inn vnd auslendische Gewercken / zubawen eingelassen. Welchen Gewercken bisher / nach der Joachimthalischen Bergkordnung / wie auff den Silbergengen zubawen / gestatt worden / Dieweil wir aber bedencken / das die Zinbergkwerck / von den Silberbergkwercken / etzliche abgesonderte Ordnungen vnd gebreuch haben müssen / Demnach haben wir vns / auff berurte Bergkwerck / nachfolgender Bergkordnung genedigist entschlossen / darnach sich nu inn künfftiger zeit / Vnsere Gewercken werden haben zurichten / Doch ob wir nach zufelliger gelegenheit / zu des Bergkwercks / vnd der Gewercken nutz / mit gutem Radt / etwas darinnen bessern / oder verandern würden / dasselbige thuen wir vns vorbehalten.

Vnnd beuehlen demnach / vnserem itzigen vnnd künfftigen Bergkmeistern / auff berurten Bergkwercken / das sie sich also / nach solcher vnser Ordnung / gegen den Gewercken / vnnd sonst menniglich halten / Was sich aber / vor dato dieser vnser Ordnung / bey dem Bergkwerck / nach der Joachimthalischen Ordnung / zugetragen / dabey lassen wir die verlauffenen handlungen / auch genedigist bleyben.

Der Erste Artickel.

Von dem Schürffen.

EVnd Erstlich so bewilligen wir / auff angezeigten / vnd allen andern vnsern gepirgen / inn dem Elbogenischen krais / gelegen / auff aller Metall / Geng / Klüfften / Fletzen / Stöcken / vnd Seiffenwergken / menniglich ein frey schürffen / Vnd wo daselbst / Gold oder Silbergeng / ausgeschürfft werden / die sollen nach vnser Joachimthalischen Silberbergkwercks Ordenung / aber die Zinbergkwerck / nach dieser vnser Bergkordnung / verliehen werden / Dann der andern Metall halben / wo dieselbigen erschürfft / wollen wir daselbst hin / auch sonder Ordnung geben / Vnd sollen die Gewercken / von den inhabern der grunde / des schürffen / oder bawens halben / inn nichte verhindert werden.

So viel aber die Eisenertz betrifft / dieweil dieselbigen viel holtz verschwenden / des man mehr zu den Silber vnd andern Bergkwergen nottürfftig / So sollen dieselbigen Bergkwerck mit vorwissen / vnd bewegnus vnsers Hauptmans vnd Vorwalters / im Joachimsthal verliehen / oder abgeschafft werden / wie es die gelegenheit am besten geben wirdt.

Der Ander Artickel.

Von annehmung der Muthungen.

DEr itzig vnd künfftig Bergkmeister / sollen macht vñ gewalt haben / auff den gebirgen so jnen beuolhen seind / nach bergkleufftigem gebrauch vnd Bergkrecht / auff Zwitter Eysenstein / vnd andern geringen metallen (ausserhalben Gold vñ Silber geng) bergkwerck zuuerleyhen vnd Muthungen anzunehmen / die er dañ zu keiner zeit / iemand waigern sol / den er bey dem so gemuth wird / getrawt zubehalten / Vnd so der Bergkmeister inn der muthung befindt das der auffnehmer bey seiner Muthung / aus guten vrsachen nicht bleiben mag / sol er ihme des warnung thuen / vnd sol von einer Fundgruben / Maßen oder Stollen / von jdem 1. w: gr. zu Muthgelt nemen.

Der Dritte

Der Dritte Artickel.

Von erlengen / vnd zetteln inns Buch zulegen.

GIn itzlicher Auffnehmer / sol in nechst fölgenden vier zehen tagen / seinen entplösten gang / dem Bergkmeister anzeigen / vnd denselbigen besichtigen lassen / auff das er nicht anderst / denn auff klüfften vnd gengen / vorleyhe / vnd bestettig / Es sol auch der Bergkmeister one vrsache das erlengen nicht zulassen / da es aber geschehe / vnd die notturfft erfordert / So sol es doch nicht vber zweymal geschehen.

Welche Lehen oder Zechen / nachm erlengen nicht bawhafftig erhalten werden / die sollen iderman / frey zumachen / verstadt werden / Vnd da es sich zutrüge / das aus nötwendigen vrsachen / zedtel ins Buch geleget würden / So sol es allenthalben damit gehalten werden / vermüge vnser Ordnung / auff dem Silberbergkwerck in S. Joachimsthal.

Wir wollen auch / zuuerhütung zanck / vnnd haders / vnserm berkgmeister hiemit beuohlen haben / kein freyschürffen zuuorleyhē.

Von einem itzlichen zettel zuerlengen / sol der Auffnehmer / dem Bergkmeister 1. w: gr. geben / Vnd von eim zettel ins Buch zulegen dem Bergkmeister 1. w. gr. vnd dem Bergkschreiber auch 1. w: gr.

Der Vierdte Artickel.

Von Bestettigung alter vnd newer Zechen.

VNser verordenter Bergkmeister / sampt den Geschwornen vnd Bergtschreiber / sollen alle wochen auff einen tag / welchen wir darzu benennen werden / bey einander sein / daselbst sollen alle Muthung / alter vnd newer Zwitterzechen / vñ anderer geringen Metallen / wie die auff die zeit vorliehen / bestettiget werden / vnd mit allem vleis / wenn die Muthung beschehen / auff was gengen / oder klüfften ꝛc. vnd auff welchen tag / vnd gebirg / auch wem / wie / vnd mit welchem vnderschidt vorliehen ist / eingeschrieben werden / Des auch dem Auffnehmer wo ers begert / ein abschrifft geben.

Der Auffnehmer sol dem Bergkmeister / von einer Fundgrub / sieben klein groschen / von einer Maßen / v. klein gr. vnd von einem Erbstolln / xiij. klein gr. zubestettigen geben / dauon sol der Bergkmeister dem Bergkschreiber von idem 1. klein gr. entrichten.

Im bestettigen der alten Zechen / sol der Bergkmeister inn ein sonderlich buch / eigentlich vorzeichnen lassen / durch welche Geschwornen / vnd inn welcher zeit / die alten Zechen freygemacht / seind worden / dauon sol der Auffnehmer 1. klein gr. geben.

Auff obbemelten Vorleyhtag / dergleichen auff den Anschneidtagk / sollen alsbald / alle gegebene fristen / stewer / vnd nachlassungen / schied vnd vortrege / beschlossen / vorlesen / vnd ordentlich in die Bergkbucher eingeschrieben werden / Vnd sol von einer Frist / dem Bergkmeister 1. w: gr. vnd dem Bergkschreiber / 1. w: gr. Item von einer Nachlassung / dem Bergkschreiber 1. w: gr. Item von einem Vortrag / dem Bergkmeister / ides teil iij. w: gr. Vnd dem Bergkschreiber ides teyl 1. w: gr. zugeben schuldig sein.

Der Fünffte Artickel.

Vom Freymachen.

WElcher Zwitterzechen freymachen lassen wil / der sol vnserm Bergkmeister zuuorn / darumb ansprechen / volgend mit seiner zulassung / mit zweyen Geschworenen beweisen / das dieselbe Zech / one des Bergkmeisters nachlassung / drey anfahrende früschichten nicht barhafftig gehalten sey / Vnd wenn sie es also / dieselbigen drey schichten / vngearbeit finden / sollen sie die frey erkennen / Doch sol der Bergkmeister / für der bestettigung der alten Gewercken / vrsachen / auff ihr ansuchen / hören / warumb die Zech nicht inn das freys gefallen sein solle / vnd wo ihr vrsachen / nach Bergkrecht genugsam / sol er sie dabey bleyben lassen.

Würde ein Zech frey gemacht / vnd es legen gewunnene Zwitter auff der Halden / So sollen dieselbigen Zwitter / dem ienigen so sie gewunnen / folgen / so fern sie die in zeit vom auffnehmen / auff ein viertel Jar / hinwegk füren / Do sie aber in obberurter zeit nicht hinwegk gefürt / alsdann sollen sie dem freymacher bleyben / Was aber die alten Gewercken / für Zwitter oder vorrath für der Mühlen oder an Schlacken für der Hütten hetten / der sol ihnen bleiben.

Der Sechste Artickel.

Von Zupus anlegen / auff die freygemachten Zechen.

EIn itzlicher Auffnehmer alter Zwitterzechen / sol bald nach dem bestettigen / ein Zupusbrieff / anschlahen lassen / Es sol aber Vnser Bergkmeister auff ein Schicht / vber fünff gülden anzulegen / nicht gestatten / damit die alten Gewercken / von ihren teylen / durch die grossen Zupus nicht gedrungen werden.

Der Siebende Artickel.

Von Gewergkschafften / inn das Gegenbuch zu vberantworten

WEnn Zechen vnd Lehen / alt oder new / auff den Zwittern bestettiget sein worden / so sollen dieselbigen / mit vorwissen des Bergkmeisters inns Gegenbuch / welchs wir dann darzu verordent / zu vorleyben geantwort werden / vnnd sollen nicht mehr / den Vundert vnd Achtvndzwantzigk Kuckes gemacht / dieselbigen sollen auch nicht ferrer / dann auff acht Kuckes vorcintzelt werden / Es sollen auch die Gewercken / auff den Zwitterzechen / den Erbtail / dergleichen der Stadt vnd Kirchen / auch kein Kuckes zuuerbawen / noch zugeben schuldig sein.

Der Gegenschreyber / welcher von vns darzu verordent / vnd gebürlicher weis voraidet sol werden / sol sich allenthalben den Artickeln vnsers Silberbergkwercks inn S. Joachimsthal / mit dem ein vñ abschreiben der Gewercken teyl / gemess halten / auch nicht mehr von allen stücken / denn souiel ihme dieselbige vnser Ordnung zulest / zu seiner belohnung nehmen / allein vom abschreiben einer gantzen oder halben Schicht / sol man ihm alweg ij. w: gr. geben / Dergleichen / sollen sich auch die Gewercken / mit gewehr der teyl / obberurter Ordnung nach / halten vnd geweist werden.

Der Achte

Der Achte Artickel.

Von bestellung der Zechen / mit Steigern vnd Schichtmeistern.

ALle bawende Gewercken / der mehrer teyl sollen macht haben / ihre Zechen mit Steygern / Mühlmeistern / vnd Schichtmeistern / die der sachen vorstendig / auch sonsten tüchtig / vñ auffrichtig sein / zubestellen / die sollen alsbald / Vnserm Bergkmeister zuuoraiden / fürgebracht werden / vnd sol kainem Schichtmeister / der Gewercken gut zuuorwalden / verstatt werden / er setze denn / den Gewercken auch einen vorstand / also / das die Gewercken / des schadens / so jnen von dem Schichtmeister zugefüget / oder des vrsach were / an ihme bekummen / mügen.

Der Neundte Artickel.

Wie man die Zechen bawen sol.

ALle Zwitterzechen / auff disen vnd andern vmbligenden vnsern gebirgen vnd gründen / sollen zum wenigsten mit einem steten Newer / welcher alle wege die früschicht anfahren sol / gebawet werden / Vnd welche Zech / on vnsers Bergkmeisters zulassung / disem Artickel gemess / nicht gebawet wird / sol in vnser freyes gefallen sein.

Da aber Bergkmeister vnd die Geschwornen befünden / das ein Zeche / zu nutz der Gewercken / vnnd zu fürderung Kü. M. ai. Zehenden / statlicher zubelegen were / das solten sie / also zugeschehen mit den Gewercken verschaffen / doch / mit vorgehenden radt / vnd guten bedencken.

Welche

Welche auch mit ledigen schichten/oder mit posen bawen werden / den sol es nicht gestattet / sondern dieselbigen Zechen / sollen vermüge des Sechsten Artickels vnsers Silberbergwercks Ordenung nach / freygemacht / vnd erkant werden.

Damit aber auch die ienigen / so nur halbe Gewergkschafften vnd darunter haben/auch ander arm Gesellen/ so aigene Lehen haben/aus vnuormügen/disem artickel gemess / nicht alweg bawen künnen / So wollen wir denselbigen gnedigist hiermit zulassen / ihre gebewde / mit aner weilarbeit / vier stunden des tags / es sey frü oder nach mittage(doch das dieselbige alle tage/in der wochen geschehe) bawhafftig zuerhalten.

Es sol auch keiner zwo/oder mehr massen/mit einem arbeiter/ oder einer arbeit/bawhafftig erhalten / sondern ide Massen sonderlich bawen/oder vorschreiben lassen.

Der Zehendt Artickel.

So geng vnd klüfft / vberfaren werden.

Vrden Genge/Klüffte/oder Fletze/ inn Stöllen / Schechten oder örtern vberfahren / vnd verschroten/mit denselben / sol es / dem Zweyvndzwantzigisten Artickel / vnsers Silberbergkwercks Ordenung gemess / gehalten werden / Doch sol der Bergkmeister / inn solchen/ vnd dergleichen fellen gut achtung habē/das er andern vorliehenen gengen vnd Massen / inn ihre Vierung / zu schaden nicht vorleyhe.

Der Eilffte. Artickel.

Von Frist geben.

WOrde der Bergkmeister befinden / das einer seine Zeche / wassers halben oder aus andern wichtigen vrsachen / nicht bawen künd / so mag er jme ein zeit lang frist geben / Doch das hierinnen / der gebrauch vnser Ordnung in S. Joachimsthal des Silberbergkwercks im xxix. Artickel / gehalten werde.

Der Zwelffte Artickel.

Wie sich die Steyger / vnd Mülmeister halten sollen.

EIn itzlicher Steyger vnd Mühlmeister / sollen zu jeder Schicht / auff dem Berge / vnd inn der Mülen / gegenwertig sein / auffsehen / das die Bergk vñ Mülarbeiter / zu rechter schicht / an vnd ausfaren / auch rechte schichten halten / vnd sollen die arbeiter vleissig anhalten vnd vnderweisen / den Gewercken getrewlich vñ nützlich zuarbeitē / Da es aber anders befundē / so sol es vermüge des xxxvij. Artickels / vnser Ordnung in S. Joachimstal vnnachlessig gestrafft werden. Auff das auch dester baß zugesehen mag werden / so sollen Steyger vnnd Mülmeister / von ihrer arbeit / vber nacht nicht sein / oder abreisen / one des Bergkmeisters erlaubnus.

Der xiij. Artickel.

Das Bergkmeister vnd Geschworne / sollen vleissig auffsehen / das trewlich gearbeit werde.

Der itzige

DEr itzig vnd künfftige Bergkmeister vnd Geschworne / sollen alle tag auff den gebirgen vleissig achtung haben / vnd zusehen / das die geberwde / formlich vnd nützlich angestalt / vnd trewlich im Berg vnnd Mühlen gearbeit werde / darinn ihnen / dann die Steyger vnd Mühlmeister / gehorsam laisten sollen / vnd da sie Steyger / Mühlmeister / vnnd arbeiter vnfleissig befünden / sol sie der Bergkmeister mit ernst straffen / oder mit der Gewercken bewust / ablegen / Es sollen auch die Geschwornen / denselben vnfleiss / dem Bergkmeister anzuzeygen vorpflicht sein / vnd da sie es nicht thetten / sollen sie von vnserm Hauptman / oder Verwalter / gebürliche straff darumb gewarten.

Der xiiij. Artickel.

Die Zechen nicht zuuorstürtzen / vnd von Bergkvehsten.

ES sollen vnser Bergkmeister vnd Geschworne / sonderlich verhüten / das die Zechen vnd Stöllen nicht verhawen / oder verstürtzt werden / Wo es aber beschehe / so sollen dieselbigen / welche die Zechen also verhawen vnd verstürtzen / gefengklich eingezogen / werden / vnnd nicht heraus gelassen / sie verbürgen denn genugsam / denselben Bergk an tagk zufördern / Da aber iemand etwas verstürtzen wil / das sol zuuor / durch den Bergkmeister vnd die Geschwornen besichtiget / vnd beradtschlagt werden / ob es dem Bergkwerck nicht schedlich sey.

Vnd nachdem sich auch inn künfftiger zeit / auff disen vnsern Zwitter Bergkwercken / sonder zweyffel zutragen wird / das man in der teuffe / die genge / nicht gar zu breitem blick aushawen / sondern bergkvehsten / die den bergk tragen / vnnd dardurch den gewerden zuhelffen / wird stehen müssen lassen. So wollen wir hiemit / aus billicher vnd notwendiger fürsorg / allen bawenden Gewercken / bey vormeydung vnser vngnaden / vnnd ernsten straffe / beuolhen vnd geboten haben / das sie künfftig / wo sich also zutragen würde / dieselbigen Bergkvehsten / nach anweisung / vnd erkentnus / Bergkmeisters vnd Geschwornen / stehen zulassen.

Welche aber dieselbigen fürsetziglich oder heymlich wegkhauen / oder einbrennen würden / die sollen vnsr schwere straff entpfinden vnd gewertig sein.

Der xv. Artickel.

Wie man auff den Zwittern / vordingen sol.

WErden die Gewercken / oder jre diener begern auff den Zwittern zuvordingen / alsdann sollen die Geschwornen / die Zwitter besichtigen / vnd mit vleis behawen / vnd da sie befünden / das es alles zuhawen / vnd nichts zu sondern / oder auszuhalten sey / mügen sie / nach gefallen der Gewercken / den Newern / auff gewin vnd verlust / vordingen / Wollen auch die Gewercken / dem Mülmeister die Zwitter zu rösten / vnd auffzubereiten vordingen / das sollen sie zuthun macht haben.

Der xvi.

Der xvi. Artickel.

Von Zupussen anlegen / vnd dem Retardat.

WO es die not erfordert / da sol alle Quartal inn der Rechnung / nach achtung vnsers Hauptmans / Verwalters / vnd Bergkmeisters / vnd mit vorwissen der Gewercken / Zupuss angelegt werden.

Der Schichtmeister / sol vom Bergkmeister ein Zupussbrieff entpfahen / anschlagen / vnd wie gebürlich / vier wochen stehen lassen / Welcher Gewerck dann / in denselbigen vier wochen / seine Zupus / selbst / oder durch sein Vorleger / dem verordenten Schichtmeister / oder Vorstcher nicht raichen / oder vorgenügen wird / dem sollen seine taile / nach ausgang der vier wochen / ins Retardat gesetzt / im Gegenbuch ausgethan / vnnd den andern vorlegten gewercken / inn Gemein zugeschrieben werden.

Was das einfodern der Zupuss / vnd anders mehr / das Retardat / vnd Retardat teyl belangendt / vnd fürfelt / sol nach dem lxiij. lxv. lxvi. vñ lxviij. Artickel / vnserer der Silberbergkwercks Ordnung in S. Joachimsthal / gehalten werden / Wolten aber die Gewercken vnder einander / wochentlichen die kostung zusammen legen / vnd one Zupus bawen / das sol ihnen frey stehen.

Da aber Zwischen denselbigen / das einer oder mehr seinen antheil / des vnkostens / wochentlich nicht erlegete / zwispalt sich zutrüge / Alsdann sol der Bergkmeister / auff ansuchen / der andern Gewercken / dem ienigen / so den vnkosten schuldig ist / auffer legen / solchen hinderstelligen vnd ausstehenden vnkosten / inn vier wochen vnuorzügelich zuerlegen / vnd so er darinn senmig / so sollen nach ausgang der vier wochen / seine teyl / den andern / so ihren wochentlichen vnkosten erlegt / inn gemein zugeschrieben werden / Doch das ordentliche Rechnung / vor dem Bergkmeister / dauon geschehe.

Der xvij. Artickel.

Von der Quartalrechnung.

Die Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen/sollen alle Quartal auff namhafftige tag (die wir dann darzu bestimmen werden) für Vnsern Hauptman / Verwalter / Bergkmeister vnd Geschworne/bestendig vnd richtige rechnung thuen/ Einnahm der Zupus / sampt dem gemachten Zyn/darnach die ausgabe/auff Bergk vnd Mühlen vnd was sonsten auff die Zechen gangen / ordentlich / fürnemlich von wochen zu wochen wie dasselbig angeschnitten / inn saubern reynen Registern / sampt lautern klaren beschluss /was schuldt oder vorrath bleibet/gezwifachtig fürbringen/vorlesen/ vnd das eine bey vnsern Amptleuten einlegen / auff das sich dieselbigen vnsere Amptleute / dergleichen die Gewercken/zu ihrer notturfft/ inn alwege daraus erkunden mügen.

Es sollen alle die ienigen / so zupus angeleget haben / die Gewerckschafften/aus dem Gegenbuch/ neben den Registern haben/ vnd mit bringen.

Der xviij. Artickel.

Vom wochentlichen anschnidt / vnd lohnen.

Die Schichtmeister vñ Steiger so mit Zupus bawen/ Dergleichen all die ienigen/so von Vorlegern gelt auff Zyn entlehen vnd nehmen / sollen alle wochen / auff ein tag / welcher darzu benent wird / anschneyden / was auff Bergk/Mülen/Hütten/vnd sonsten/auff die Zechen gegangen/stückweise/ auch die namen vñ zunamen aller arbeiter/vnd was ider gearbeit/vñ war für das lohn ausgegeben/aigentlich anzeygen / solchs den Geschwornen vorlesen/vnd sie es vberlegen lassen / Derselben wochentlichen Suma/ ein vorzeichnus nieder legen/welche dann mit vleis bewarth / vñ zur Rechnung widerumb sol fürgelegt werden.

Vnd so

Vnd so die Geschwornen / im Anschnidt / vngeschickligkeit / oder vntrew vormercken / das sollen sie vnserm Berckmeister / vnd der Bergkmeister / fürder dem Hauptman oder Verwalter / nach gestalt der verhandlung / zustraffen anzeygen.

Die Schichtmeister / Vorsteher / vnd Gewercken / sollen mit guter Landsweriger müntz / lohnen / keynem arbeiter sein lohn auff schlagen / einem iedn auff den Sonabendt / dasselbige zu eignen henden zustellen.

Es sollen auch die Vorsteher der Zechen / wider an der Müntz / Vnslet / Eyssen / Seyl / Nagel / vnd ander notturfft zum Bergkwerck gegörig vber ihren gesatzten lohn / keynen vorteyl oder geniess suchen / bey vnser ernsten straff.

Der xix. Artickel.

Von Puchwercken oder Mühlen.

SO iemand bey vnserm Bergkmeister / Puchwerck / oder Mülen / mitthen vnd auffnehmen würde / die sol er / so fern sie den alten vorigen verliehenen Puchwercken nicht schedlich / oder zu nahent sein / verleyhen vnd bestättigen / danon sol der Lehentreger / dem Bergkmeister xij. w: g:. vnd dem Bergkschreiber ij. w: g: geben.

Alle die ienigen / so new Puchwerck bawen / die sollen ihre wehre also machen / vnd die wasser fassen / auff das sie dem negsten vber ihme / das wasser nicht zurück / vnder die Rade auffereyben / sondern dieselbigen Rade / vber ihnen / alwege vmb ein werck ein frey lassen / Welcher aber darwider bawen / vnd handeln würde / den sol der Bergkmeister mit seinem bawen / nicht zulassen.

Es sol

Es sol der Bergkmeister furt an / keyn Puchwerck mehr / auff das vbrig wasser verleyhen / Damit auch hader vnd zanck furkummen / so sol sich keiner vnderstehen / bey schwerer straff / die quell vnd einfelle / so bißanhere in die heuptflüsse gegangen / abzugraben / vnd anderswohin zufüren.

Der Bergkmeister sol keinen Erbflus verleyhen / sondern der Kü. May. zum besten frey lassen / Würden Puchwerck oder Hütten / gantz / die helfft / oder zu schichten vorkaufft / davon sol ides teyl / dem Bergkmeister iij. w. gr. Vnd dem Bergkschreiber / ides teyl i. w: gr. geben.

Der xx. Artickel.

Von denen / so zu der miethe puchen müssen.

Die ienigen so nicht eygene Puchwerck haben / vnnd ihre Zwitter / zur miethe bey andern puchen / vnd auff beraiten / müssen / die sollen von sechtzigk hüllen / oder fudern / fünff gülden dem Mühlherrn zu zins geben / Es sollen aber auch die Mühlherrn / denselbigen ihre graupen / Schlam vnd Affter / nach ihrem nutz zugeniessen / ein mal herwider zuarbeiten nicht waigern / nach weren / Vnd was also dann bleibet / das sol zur Mülherrn erbe / gestürtzt werden / Da aber einer nicht ein gantzen / oder halben rost / sonder einzele fuder puchet / der sol von einem fuder oder hül / ij. w: gr. zins geben.

Es sollen aber auch / die Mithlingen / die Plahen / Zwillich vnd ander gezeug / selbst zuhalten schuldig sein.

Da auch die Mühlherrn / ihre Mühlen zurfallen liessen / oder die auffgenohmen Puchwergk nicht bawen wolten / der man doch zur notturfft bedörffte / vnd leut vorhanden weren / die / dieselbigen bawen / vnnd widerumb zu nutz des Bergkwercks zurichten wolten / Auff diesen fall / sol der Bergkmeister / denselben Mühlherrn ein zeit / dariñ sie dieselbigen Puchwerck bawen vñ widerumb zurichten sollen / setzen vnd anzeigen.

Vnd so

Vnd so alsdann / dieselbigen sich inn benanter zeit zum bawen nicht schicken / oder ie zum wenigsten / die Mühlstedt reumen / greben machen / oder den Vorrath darzu schicken / So sol der Bergkmeister / dieselbigen nach ausgang der zeit / andern verleyhen.

Der xxi. Artickel.

Zwitter zuuorkauffen / frey zusein / oder nicht.

WElche nicht eygne Puchwerck haben / oder sonsten nicht vermügens sein / ihre gewonnene Zwitter fürzufüren / vnd auffzuberaiten / denselben sol hiermit genedigist zugelassen sein / ihre Zwitter andern zuuerkauffen / Da aber einer graupen / affter / schlam / für der Mülen liegen hette / das sol er nicht macht haben zuuorkauffen / sondern es sol den Mühlen folgen / Damit auch allerley argkwan vnd vntrew / vorkummen / vnd verhütt möcht werden / So sol sich keyner / wider heymlich / nach offentlich vnderstehen / Zinstein zu kauffen / oder zuuorkauffen / bey vnser ersten straff.

Der xxij. Artickel.

Von Hütten inn gemein.

DIe Schmeltzhütten zum Zin / welche wir aus sondern genaden / den Gewercken / dieselben für sich selbst vnd zu ihrem besten zubawen / genedigist hiermit zugelassen haben / Die sollen ihre öfen / herden / gebless en / formen / essen / oder glocken / wie man es nendt / mit allem vleiss zurichten / damit den Gewercken so darinnen schmeltzen / derhalb kein schaden oder nachteyl erwachsse / Vnd sollen die Schmeltzer / welche dann zu ihrer arbeyt / alweg mit alden / angenomen sollen werden / auffs vleissigiste auffsehen / das durch sie / vnd andere Hüttenarbeiter trewlich / vnnd an gefehrde gehandelt werde / vnd wo sie in der Hütten / an obgemelten

stücken / gebewden vnd anderm mangel spüren / daraus den Gewercken schaden erfolgen möcht / das sollen sie den Ampleuten bey ihren pflichten anzeygen / die sollen fürder mit den Hüttenherrn schaffen vnd gebitten / das es gewandelt werde.

Auch sol sich kein Schmeltzer vnderstehen / mit schmeltzen anzulassen / es bringe denn ihnen / der ienige so schmeltzen wil zuuorn / von vnserm verordenten Zehender ein zeichen vnd zedtel / welcher Schmeltzer aber darüber schmeltzen wird / der sol von vnserm Hauptman / Verwalter / oder Bergkmeister gestrafft werden.

Der xxiij. Artickel.

Das den Gewercken / das schmeltzen / vnd die Schmeltzer auch frey sein sollen.

Vnd dieweil Wir den Gewercken / aigene Hütten zubawen / genedigist zugelassen / So wollen Wir auch allen den ienigen / die nicht Hütten haben / ihres gefallens bey wem sie es gelüstet / zuschmeltzen frey stehen sol / vnnd da einer ein mal / oder mehr / inn einer Hütten geschmeltzt / vnd vrsachen auszuziehen hat / das es ihm vngewaigert gestadt sol werden.

Auch sol niemands durch liebnus / geschenck / oder andere weg inn die Hütten zuziehen gemüssiget oder gezogen werden bey straff.

Allen Gewercken / die auff vnsern Zinbergkwercken / Zinsteyn erbawen / sol auch frey stehen / denselben ihren gemachten Zinsteyn einem Schmeltzer ihres gefallens schmeltzen zulassen / vnd sol keiner an eynigen Schmeltzer gebunden sein.

Der xxiiij. Artickel.

Wie sich die Schmeltzer mit ihrer arbeit halten sollen / vnd von ihrem lohn.

Wenn

WEñ die Gewercken Zinsteyn in die Hütten bringen / so sol der Schmeltzer / ehe er denn schmeltzt mit vleis sehen / ob er rain / vnd zum schmeltzen / tügelich / gemacht sey / vnd so er findt / das der Zinstein nicht rain genug / kiess / eysenmal / vnd ander wildigkeit habe / so sol er bey sein pflichten / solchs ersilich dem Bergkmeister vnd Geschwornen / die in denn besichtigen sollen / volgende dem Mülmeister / vnd den Vorstehern oder Gewercken / selbst anzeygen / vnd den selben steyn nicht eher schmeltzen / er sey dann gebrandt / vnd souiel immer müglich zuthun / rain vnd rechtschaffen gemacht / damit vnserm Bergkwerck / aus nachlassigkeyt / in dem nicht zuschaden vnd nachteil gehandelt werde.

Welcher Schmeltzer aber darüber / vnd darwider / aus vnfleis oder vnuorstandt / den Gewercken dornicht / fleckicht / oder hart Zyn / machen vnd ausgiessen würde / der sol den schaden oder abgangk / so ihnen derhalben erfolget / nach erkantnus vnser darzu verordenten Amptleute / zuerstatten geweist werden.

Die Zynschmeltzer / sollen das gebless also richten vnd füren / vnd des ofens warten / damit der kleyne Zinsteyn / nicht oben ausstiebe / auff das die armen Gewercken / so den Zinsteyn mit schwerer darlag vnd mühe erbawet / nicht im winde verlieren.

Die Gewercken sollen einem Schmeltzer / von einem ofen / tag vnd nacht zu lohn geben xiiij. w: gr. würde er aber / einen tag allein oder ein nacht allein zwelf stunden schmeltzen / so sol man jm vij. w: gr. geben / Do aber ein Schmeltzer / zwo stunden zuuorn schicht machen würde / sol jme nichts dester weniger / das lohn für foll volgen / Dergleichen / so der Schmeltzer zwo stunden vber die schicht / lenger setzen würde / sol man ihm auch nichts hernach geben.

Vnd dieweil man alhier das Zyn allermeist / aus dem herde geust / vnd gattert / so sollen die Gewercken / sonderlich dem schmeltzer / von einem ieden Centner 1. klein gr. geben / Vnd da auch ein Schmeltzer / eynem hart Zyn / ausgiessen vnd gattern würde / davon sol man ihme für das gattern vnd ausgiessen / nichts zugeben schuldig sein.

So ein Gewerck affter / schlacken / zuschmeltzen hat / sol er dem Schmeltzer tag vnd nacht / 1. fl. von einem ofen geben.

Vnd so ein Schlackenkauffer / der kein eygen Hütten hat / Schlacken zutreyben hat / derselbe sol einem Schmeltzer tag vnnd nacht / auch 1. flo. geben / vñ sich mit dem Hüttenherrn / vmb koll vnd Hüttenkost sonderlich vertragen.

Vber das alles sol kein Gewerck / bey straff / eynigem schmeltzer / viel oder wenig zu essen oder zutrincken geben / auch kein heimlich liebnus oder finantzen mit ihnen / andern zum nachteyl brauchen.

Der xxv. Artickel.

Von dem zeichen vnd gemerck des Zin vnd Zinschlacken.

ALles Zin / so auff diesen vnsern gebirgen vnd gründen gemacht wird / sol das beste geduppelt / das geringste mit einfachem zeichen / so wir darzu verordent bezeichent werden / Da sich aber der Schmeltzer / so derhalben mit sonderm Eyde / darzu vorpflicht sol sein / oder iemand anders vnderstehen würde / das geringe zin / so nicht kauffmans gut / mit geduppeltem zeichen / zu zeichnen / der sol hertiglich gestrafft werden.

Alle Gewercken / die inn frembden Hütten schmeltzen müssen / den sol one waigerung der Hüttenherrn / gestatt werden / ihre schlacken ein mal herwider zusetzen / vnd darnach die affter schlacken / nach ihrem besten nutz / zu sich zunehmen / vnnd zugebrauchen / Vnd was im ablautern inn die sumpff fellet / sol der Hütten bleiben / was aber für gekretz / oder auffkericht / im schmeltzen gemacht / sol den Gewercken allwege folgen.

Der xxvi. Artickel.

Vom Hüttenzins / Kolen vnnd anderm.

Alle Gewercken / so bey andern schmeltzen / sollen den Hüttenherrn / von eim Centner Zin / xvij. klein gz. für Hüttenkost / Hüttenzins / Hüttenzeugk / koll vnd schmeltzerlohn geben.

Die Hütten-

Die Huttenherrn / sollen einem Schmeltzer / von eim newen ofen zumachen geben 1. flo.

Von einem furherde zusencken vi. w: gr.

Von einer nebenwandt einzuziehen iij. w: gr.

Von einem solstein zumachen viij. w: gr.

Von einem fuder kleinen wenden zumachen vi. w: gr.

Von einem fuder neben wenden zumachen vi. w: gr.

Der xxvij. Artickel.

Von der Flösse.

TRüge sichs zu / das etzlicher Zinstein / nicht so rain vnd geschmeydig Zin geben wolte / das mans als bald / aus dem herde gattern / vnnd rechtschaffen Kauffmans gut / daraus machen kündt / sondern ferner flössens bedörffte / dasselbig Zin sol zu fürderung vnsers Bergkwercks / wie gebürlich / geflösst werden / Da es aber die notturfft nicht erfordert / so sollen die gewercken / mit dem flössen vnbeschwerdt sein / vñ bleiben.

Der xxviij. Artickel.

Das Zin vnserm Zehendtner zuwegen vnd zustellen.

ALles Zin / so auff disen vnsern gebirgen / aus den Bergen vñ Seiffen gemacht wird / sol als bald / aus der Hütten oder flösse / vnserm verordenten Zehendtner / dasselbige zuwegen / zugestellt werden / Welcher sich aber vnderstehen würde / an vnsers Zehenders wissen / vnd zulassen / das Zin zuuorwenden / der sol nach gelegenheyt der sachen / mit ernst gestrafft werden / Vnd sol vmb richtigkeit willen / alles Zin / so auff disen vnsern gründen vnd gepirgen gemacht wirdt / mit dem Leipzigischen gewicht vnd Centner / wie es bisher auff der Platten / gebraucht werden / gewegen / vnd vorzehendet gekaufft vnd vorkaufft werden.

Der xxix. Artickel.

Von dem Vorlag / Vorlegern / vnd denen / so gelt auff Zyn entlehen.

V sonderlicher fürderung / des Zinbergkwercks / wollen wir genedigist / allen den ienigen so dasselbig bawen / zulassen / das ein ieder Gewerck / sein Zin / seines gefallens / vnd nach seinem nutz vnd fromen / wem / vnnd wo er will / zuuorkauffen macht haben sol.

Es sol auch das Vorlegen / auff disen vnsern Zinbergkwercken / iderman frey sein / vnd ob gleich der mehrer teyl gewercken des Bergkwercks / mit vnser zulassung / sich inn einen zinkauff / bewilligen vnd einlassen / So sollen doch die ienigen / die es nicht bedürffen / oder den es nicht gelegen sein wil / damit nicht verbunden / sondern frey sein.

Alle die ienigen / so von Vorlegern / gelt auff Zin auffheben vñ entlehen / die sollen auff bestimpte vnd versprochene fristen vnuorzüglichen zalen / Da aber die Vorleger / derhalben gegen vnserm Bergkmeister klaghafftig würden / alsdañ sol er / vngeacht jrer vngegründten ausflucht vnd behelff / zu ihrem leib vnd gut schleunig vorhelffen.

Werden Gewercken / mehr denn von eynem Vorleger / auch mehr denn auff einer Zechen gelt entpfahen / vnd entlehen / vnd darnach inn der zalung / sich der ausflucht vnd behelff / gebrauchen / vnd sagen / das Zin wer nicht mit des / sondern mit eins andern gelt erbawet vnd gemacht / oder der Vorleger hett ihm nicht auff diese / sondern auff ein andere Zech geliehen / An solche vnd dergleichen behelff / sol sich vnser Bergkmeister nicht keren / sondern alwege den ersten oder eltern Vorlegern / mit der hülffe / für die andern / gehen lassen / vngeacht aller vorschreybung / so sie gegen einander eingangen vnd auffgeicht haben.

Es sol

Es sol auch keynem Vorleger Zyn gefolgen / es seindt dann zuuorn die Arbeiter / so die Zwitter gewunnen / fürgefürt / vnnd aus bereittet / ihres lidlohns / vnd darnach die Mühlherrn / Schmeltzer / vnd Hüttenherrn ihres lohns vnd zins / gantz vñ gar entricht.

Damit aber auch die Vorleger / nicht beuorteilt / vnd abscheuhig gemacht / so sollen Bergkmeister vnd Geschworne vleissigk achtung haben / vnnd die ienigen / so von Vorlegern gelt auff Zyn nehmen / dahin halten / das sie inn Bergk vnd Mühlen trewlich arbeiten / vnd das sie auch wochentlich anschneyden / bey straff / Vnd so der Bergkmeister vnnd Geschworne befinden / das mehr auff Berck vnd Mühlen gerechent / dann gebürlicher weis darauff gangen / das sollen vnser Hauptman / Verwalter / vnd Bergkmeister mit ernst straffen.

Wir wollen auch / das alle die ienigen so von Vorlegern / gelt auff Zyn entpfahen / dergleichen auch all andere / den Arbeitern an ihrem lohn / nicht auffschlahen / sondern par lohnen sollen / vnd mit kainerley wahr / Das auch keynem Vendler gestatt werde / Schichtmeister zusein.

Der xxx Artickel.

Guten Montagk / vnd Bierschichten nicht zugestatten / vnd von Hochzeitten.

Welcher Mühl oder Berckarbeiter guten Montag oder sonsten in der wochen Bierschichten machen wird / den sol man die wochen follend ausfeyern lassen / oder ablegen / Welcher Steyger oder Mülmeister / solchem mutwilligem fürsetziglichem feyern (das on erlich vnd notwendig vrsachen geschicht) mit auffhebung der schichten / nachhengen / vnd vnangezeigt wird hingehn lassen / den sol der Bergkmeister seines dinsts entsetzen.

Vnd

Vnd dieweil auch den Gewercken / vnd dem Bergkwerck zuschaden / der Hochzeiten halben viel verseumnus der arbeit geschicht / So ordnen wir das / welcher Bergk oder Mühlarbeiter zu einer wirtschafft gehet / an einem Feyertag / oder an einem arbeitenden tag / inn der wochen / da er anfarn solde / das man ihm denselbigen ersten Hochzeit tag / nicht auffheben sol / würde er den andern tag nicht anfahren / den sol man ihm auffheben / Hiermit sol auch ernstlich verboten sein / weder in Zechen / Newsern / Mühlen / Schmitten / vnd andern orten zum Bergkwerck gehörendt / Bier / Wein zu schencken / bey straff.

Der xxxi. Artickel.

Von Seiffenarbeiter.

ALle die jenigen / so inn Seiffen arbeiten / die sollen des Montags früe / dergleichen alle tage / die wochen vber / an ihre arbeit gehen / frwe / wenn die Sonne auffgehet / den gantzen tag / biss zum Niedergang der Sonnen / daran beharren / vnnd aller erst am Sonabent / vmb Zehen hora / von der Seiffenarbeit / abgehen.

Vnd das die Seiffener dahin gehalten / das sie ihren Zinstein / an dem ort schmeltzen / dahin sie mit dem verleyhen gehören / auff das vns an vnserm Zehenden vnd gebüre / nichts endtwendt werde.

Das man furthin / den Seiffenern nicht ein meil wegs feldts / wie für alders geschehen verleyhe / sondern gemercke vnd mahlsteyne setz / wie ferne sich einer seines Seiffens gebrauchen solle.

Da sich auch zutrüge / das wir zu notturfft des Bergkwercks / das wasser oder die Erbflüsse / zu nutzern vnnd nöttigern dingen / brauchen künden / als dann / solten die Seiffener weichen / oder still halten / das wasser nicht hindern / vnd derhalben die Erbflüsse / den Seiffenern / nicht Erblich verliehen sollen werden.

Der xxxij.

Der xxxij. Artickel.

Wie man die schichten halten sol / vnd von den Mülarbeitern.

GEn Newern auff dem Berg / wollen wir / biss auff vnsere fernere verordnung / vnd gelegenheyt / nach ein zeitlang / zwo schichten zufaren / vnd das lohn / wie es an einem ieden ort / bissanhere breuchlich gewest / zugeben / genediglich nachlassen vnd gestatten.

Mit den Mühlarbeitern aber / sol es folgender gestalt gehalten werden / Erstlichen sol ein itzlicher Mülmeister oder Müsteyger / mit seinen arbeitern / Winter vnd Sommer / morgens früe vmb vier hora anfarn / vnd nicht ehe schicht machen / es hab dann der Steyger zu abends siebene geschlagen / vnnd sollen alle tage nicht mehr dann ein stunde zu mittage essen vnd ruhen / Am Sonabent aber / sollen sie nicht ehe / dann vmb zwey hora / nach mittage schicht machen.

Mit der Mülmeister lohn / sol es wie bissanhero geschehen gehalten werden / Doch der gestalt / das kein Gewerck einem Mülmeister vber 1. flo. wochentlich zu lohn gebe / vnd keyner die löhne zuerhöhen / vnd zusteygern vnderstehen / bey straff.

Es sol auch kein Gewerck / dem andern seinen Steyger / Mülmeister oder arbeiter abhendig machen / auch der keynen anlegen / nach fördern / er habe dann zuuor / ein redlichen abschiedt / von seinem vorigen herrn genohmen.

Es sol auch kein Mülmeister / oder Mülarbeiter / welcher im Puchwerck arbeit / wenn wasser verhanden / vnd die Gewercken nötig zupuchen haben / seines gefallens abzukeren macht haben / weil das wasser ganghafftig ist.

Was der Jungen vnd ander Mülarbeiter lohn belangt / sol in der Gewercken wolgefallen / vnd wie es ein ieder auffs genawest erzeugen kan / frey stehen / Doch sol der Mülmeister / ane vorwissen seines herrn / keynen Jungen oder Arbeiter / das lohn / seines gefallens machen.

Der xxxiij. Artickel.

Von teylung der Zwitter.

ALle die Gewercken / so Zwitter erbawen / inn einer Zechen / sollen dieselbigen / auch zuuorhüttung / zancks / haders / vnd allerley verfortailung / so viel müglich zuthun / vnd ihr gelegenheyt sein wil / inn einem Puchwerck / auffberaitten / welchs dañ vnsers achtens / den Gewercken nutz vnnd furtreglich sein solle.

Welche Gewercken aber / von einer Zechen / ihre gewonnene Zwitter / auch in einem Puchwerck nicht auffberaiten künnen / die sollen gewalt vnd macht haben / die Zwitter auff der Hallen / idem Gewercken / seinen antheil / nach anzal seiner Bergkteyl / so er inn derselbigen Zechen hat / nachm kübel / oder wie es sich am besten schicken wil / zuzutheylen / vnd sonderlich zustürtzen.

Die Steyger sollen bey ihren pflichten / gut achtung darauff geben / das im theylen der Zwitter / kein Gewerck benortheilt werde / vnnd die arbeiter oder knechte / denen das theylen befohlen / sollen durch vnsern Bergkmeister / sonderlich darzu veraidet werden.

Würde sich ein Zwitterteyler mit gaben / oder sonsten bewegen lassen / vngleich vnd vntrew hierinnen zuhandeln / alsdann sollen der teyler / vnd der ienige / so ihn zur vntrew verursacht / nach erfindung der vntrew / hertiglich vnd peinlich gestrafft werden.

Diermit wollen wir auch / ernstlich verboten haben / weder Steygern / Arbeitern / Schmeltzern vnd Mühlmeistern / ainigerley liebnus nicht zugeben / Sondern ein ieder sol sich an seinem geordenten lohn begnügen lassen / vnd sol auff dise weg / keiner dem andern sein arbeiter / wie die sein mügen / nicht abspennig machen / Würd auch ein Steyger oder Mühlmeister / vnnd Arbeiter / nicht auffrichtiger weise abkeren / der sol bey straff / von andern / auff vnsern gründen / nicht weiter gefördert werden.

Der xxxiiij.

Der xxriiij. Artickel.

Von dem vormessen.

Jeweil die Zwitter / auff diesen vnsern gebirgen / vnd gründen / nicht Stockweise / sonder gangkhafftig / noch zur zeit befunden werden / vñ auch verliehen / So sol sich vnser Bergkmeister im vormessen / derselbigen / aller gestalt vnnd massen / wie auffim Silberbergkwerck vbelich vñ der xxvi. xxvij. vnnd xxviij. Artickel der Ordnung daselbst dauon sagen / vorhalten.

Vnd man sol dem Bergkmeister von einer Fundtgruben / dergleichen von einer Massen / von itzlichem / ein gülden zunormessen geben / vnd den Geschwornen zwelff weisse groschen.

Trüg sich zu / das ein Stock oder Fletz zwitter antröffen / vnd entplöst würde / so sol vnser Bergkmeister / auff diesen fall nicht anderst / dann eine volstendige Massen / Als xxviij. Lachtern in die lenge / vnd xiij. Lachtern inn die braite verleyhen / dieselbige / volgendt auch nicht anderst / dann wie gemelt / vormessen.

Im vormessen obberurter massen / sol der Bergkmeister nach altem bergkwercks brauch / auff dem Runbaum des Erbschachts da der Finder / erstlichen sein kübel vnd seyl eingeworffen / anhalten / vnd vom mittel des Runbaums dem Finder / welcher der schnuren furgehen sol / xiiij. Lachter in den öbern / vnd xiij. Lachter inn den vndern stoss / alles nach der leng geben.

Fürder auff dem Runbaum / wider anhalten / vnnd ihme zu beyden seyten des Schachts / auff iede seyten vij. Lachter inn die braite geben / vnd vormessen / dieselbigen alsdann wie gebürlichen verlochsteynen.

Vnd da auch der erste Finder / nicht kübel vnd seyl einwerffen / vnd nicht vormessen wolt lassen / vnd die ienigen so nach ihme belehent / derhalben nicht gefehrt möchten werden / So sol der Bergkmeister auff die wege / ihme das vormessen / auffzulegen macht vñ gewalt haben.

Würden Lochstern vom tag in die gruben hinein bracht / oder da Erbstuffen / in der gruben furtbracht werden / dauon sollen die Gewercken / so miteinander Marckscheyden / dem Marckscheider / dem Bergkmeister vnnd Geschwornen / nicht mehr dann halben teyle der gebüre / so auff dem Silberbergkwerck breuchlich ist / zugeben schuldig sein.

Der xxxv. Artickel.

Von Vierungen der Zwittergeng.

VNd auff das auch der Vierung halben / auff den Zwittergengen / irrung vnd zwispalt fürkummen / vñ das feldt deste weniger gespert / So wollen wir / das auff denselbigen die Vierung nicht anders / vnnd auch nicht ferner sich erstrecken sol / denn auff den Silbergengen / Es sollen auch allermaßen / dieselbigen Vierung / angehalten / zugeleget / vnnd gegeben werden / durch die Marckscheyder / wie auff den Silbergengen breuchlich ist / nemlich.

Das der Marckscheyder / am saum / oder salband des gangs / im hangenden / vnd liegenden anhalten sol / vnd den gang im mittel frey stehen lassen.

Vnd da sich begebe / das sich die geng inn zwey / drey / vier / oder mehr drummer tailen würden / vnnd ein keyl bergs / oder solbergs sich zwischen die drümmer legten / vnd derhalben in anhaltung / der Vierung / hader erwüchsse / So sol dem Eltisten alwegt frey stehen / ein drum / darauff sie ihre Vierung nehmen vnnd anhalten wollen / anzunehmen / vnd zukiesen / Doch so fern / das es augenscheinlich erweist / vnd erkant / das das selbig ein drumb von ihrem belehenten gang sey.

Vnd da eine Gewerckschafft auff diesen fall / ein drumb kiesen / vnd annemen würde / so sol dasselbig drumb / inn gegenwart des Bergkmeister / vorstufft / vnd ins Bergkbuch vorleibet werden / Es sollen auch dieselbigen Gewercken / dasselbig gekörent drumb / ihre Vierung (vermüge ihres alters / damit zuerlangen) alwege zuerweisen / nach Bergklufftigem brauch schuldig sein.

Es sol auch keynem / kein Vierung zuerkandt werden / er kume dann / mit seinem belehenten gang / wie gebürlich zu dem jüngern.

Welche auch das alter / vñ damit Vierung auff andern erlangen wollen / den sol der Bergkmeister / on grosswichtige vrsachen / zu ihren gebenden / kein frist geben.

Was auch der Marckscheyder lohn / von den vnd andern zügen antrifft / sol alwege / auff messigung des Bergkmeisters vnd Geschworne stehen.

Der xxxvi.

Der xxxvi. Artickel.

Wie es mit Stewer geben / vnd abrechung derselben / gehalten sol werden.

LEgen Zechen für einem Stollen / die man wassers oder ander ehaffter not halben / nicht bawen kund / den mag der Bergkmeister zu fürderung des Bergkwercks / vnd vnserm Zehenden / ein gleichmessige stewer aufflegen / Dergestalt / das die Zechen / so zu obberurtem Stolln / stewer geben / demselbigen Stollen / so er in die massen kumpt / keinen vierdten pfenning zugeben schuldig sein sollen / vnnd das auch derselbigen stewer dem Stolln / an seinem gebürlichen Neundten gar nichts abgerechent sol werden.

Vnd da ein Stolln ein statliche stewer hette / vnd nicht schleunig bawen wolt / alsdann sol ihme der Bergkmeister aufflegen / den Stollen förderlichen zutreiben / Damit die Zechen / nicht allein den Stolln zutreyben / gemüssiget werden.

Welcher Vorsteher der Zechen / zur Rechnung / die vorschriebene vnd vorsessene stewer / nicht einmanen vnd einbringen wirdt / Der sol solche stewer von seinem gelt zuerlegen / gewesst werden / oder le zum wenigsten / vmb dieselbige stewer / zum felde klagen.

Vnd da die stewer zur Rechnung nicht gefiele / so sol dasselbig lehen / ferner mit der stewer nicht vorschrieben werden.

Der xxxvij.

Der xxxvij. Artickel.

Von dem vorrecessen.

ALle vnd iede Vorsteher / vnd Lehentreger der Zechen sollen alle Quartal / die Lehen oder Zechen / darauff man nicht angeschnitten hat / sonderlich Vorrecessen / ein Register der Einnahm / vnnd Ausgab / so das Quartal vber darauff gangen / bey dem Bergkmeister erlegen / damit sich die gewercken / zu der notturfft daraus zuerkunden haben / Vnnd sollen alle die senigen / so hierinnen saumig / vnd vngehorsam befunden werden / von iedem Quartal / fünff gülden zu der straffen geben / vnd sol auch vermüge des lxxvi. Artickels / der Silberordnung / was das alter zuerhalten antrifft / nach berurtem Artickel gehalten werden.

Der xxxviij. Artickel.

Von den Stöllen.

GIn itzlicher Erbstollen / der seine gerechtigkeyt erlangen vnd haben wil / der sol seine gebürliche Erbteuffe / als zehenthalb lachter / seyger gerade vom Rasen / Wo aber schecht vorhanden weren / von der hengbanck nider einbringen / vnd so er inn die Erbschechte erschlecht / vnd seine gerinne darüber bringt sol ihm das Neundte vnwaigerlich folgen / Es sol kein Stollen den andern enterben / er kom dann sieben lachter / oder auffs genawste siebendhalb lachter seyger gerade / vnder ein andern stollen / ein.

Trifft ein Stollen Zwitter / vnd hette seiner gebürlichen Erbteuffe (als zehenthalb lachter seyger gerad) nicht / alsdann sollen die masen die wal haben / die gewonnene Zwitter zu sich zunemen / Sie sollen aber den Stöllnern / auff diesen fall / die vnkost / so die Zwitter zugewinnen gestanden / zuerlegen schuldig sein.

Trifft

Trifft der Stolln Zwitter / nach erlangter Erbteuffe / die sollen ihm folgen / vnd bleiben / vnd der Stolln mag dieselben Zwitter / fünff viertell eines Lachters / von der Wasserseyge auff / biß inn die firste / vnd ein halb Lachter inn die weite / hawen vnd zu sich nehmen.

Es sol aber auch hiemit / den Stöllnern ernstlich verboten sein der Zwitter / oder ander vortell halben / einigerley gesprenge inn Stöllen zu machen / Es geschehe dann aus vrsachen / die Bergkmeister vnd Geschwornen / für genugsam achten vnd erkennen.

Alles anders / was sich der Stollen halben sonst zutragen wirt sol nach dem artickel vnd brauch der Ordnung / auff dem Silberbergkwerck entscheyden / gehalten / vnd geweist werden.

Der xxxix. Artickel.

Von dem Neundten.

EInem itzlichen Erbstollen / sollen die zechen / bareit der Stolln mit seiner gebürlichen erbteuff vñ wasserseyge / vber die Erbschechte kummen ist / den Nennten kübel / von den gewonnen zwittern / auff der hallen / frey stürtzen vnd geben / vnd so die Stölner vormercken / das ihnen darinn vngleich geschech / das sollen vnsere Hauptman / Verwalter / vnnd Bergkmeister / wo es ausfündig gemacht / mit ernst straffen.

Es sollen auch die Steyger / gut achtung darauff geben / vnd denn arbeitern trewlich benehlen / vnnd darzu verpiden lassen / das den Stölnern das Neundte / ane abgang / von gleichen zwittern / wie die brechen / vnd gehawen werden / an alle gefahr / gestürtz werden.

Der xl.

Der xl. Artickel.

Wie man sich inn fürfallenden zwispalden halten sol.

Welche fürfallende irthumb vnnd zwispaldt / so auff disen vnsern Bergkwercken fürstossen / sollen erstlich an vnsern Bergkmeister gelangen / der sol beneben den Geschwornen sich derselben gelegenheit vñ vmbstenden mit vleissiger befahrung / vnd besichtigung wol erkunden / vnd alsdann die / vormüge dieser vnser Ordnung / vnnd nach bergkleufftigem brauch / vertragen oder weisen.

Da es aber die Partten abschlügen / so sol ers an vnsern Hauptman oder Verwalter weisen / alsdann sol vnser Hauptman Verwalter vnd Bergkmeister die Parten erstlichen in der güte zuuortragen sich vleissigen / da aber die gůt entstehet / die streittigen partten / mit beiderseits willen / zu rechtlichen austrag verfassen.

Vnd was für sachen also an das recht kummen / vnd dem anhengig werden / die sollen entweder im Ampt / oder vordem Bergkgerichte vnser freyen Bergkstadt inn Sant Joachimsthal / nachgefallen / vnnd bewilligung der parten / inhalt des Process / so inn vnser des Silberbergkwercks Ordnung / derhalben auffgericht / gehandelt vnd ausgefürt werden.

Da auch ein theil das andere / vber Bergkmeisters vnnd Geschwornê weisung zu notrecht dringen würde / So sol das verlustige teyl dem gewinnenden / den vnkosten darein es ihn vnbillicher weise gefürt / zuerstatten geweist werden / vnnd darzu nach gelegenheyt der person vnd sachen / auff fürgend durch der Oberkeyt gebürliche erkantnus vnd massigung / gestrafft werden.

Der xli. Artickel.

Von Kumer vnd vorboten.

Würde

WOrde bey vnserm Bergkmeister / kumer vnd vorbot zu Zwittern / Zechen / Mühlen / Zin / vnd Bergkteylen / gesucht / darinn sol er sich vnser Ordnung auff dem Silberbergkwerck / im lxxviij. Artickel gemess / verhalten / da man auch / nach geschehtem kumer / klag anstellen vnnd hülff begeren würde / darinn sol sich der Bergkmeister / nach dem Process so derhalben im letzten tail / der Ordnung / vnser des Silberberckwercks / angehengt / richten.

Der xliij. Artickel.

Von vnderhaltung der Geschwornen.

ZV vnderhaltung der Geschwornen / vnd ander gemeynes Bergkwercks notturfft / sol ein itzlicher Vorsteher / Schichtmeister / oder Lehentreger der Zechen / von ieder Zechen vnd Massen / sie werde gebawt oder mit stewer vnd frist erhalten / all Quartal / vierd halben w: gr. geben / solch gelt / sol der Bergkschreyber alle Quartal / trewlich einbringen / vnserem Dauptman / Verwalter / vnd Bergkmeister alle halbe iar berechnen.

Der xliij. Artickel.

Von Büchssenpfennigen.

ES sollen durch vnsern Dauptman oder Verwalter einer / oder zwen Eltisten / zur Knapschafft notturfft / vnd die Büchssenpfennige im wochentlichen anschnidt / zuerhaltung armer / gebrechlicher / schadhafftiger / Bergkarbeiter / einzunehmen bestelt / mit Eyde darzu vorpflicht werden.

Welche Gewercken / oder Vorsteher / auff nachlassung vnsers Bergkmeisters / wochentlich nicht anschneyden / die sollen ihre Büchssenpfennige / zur Rechnung / mit einander geben.

Der xliiij. Artickel.

Was gestalt der Bergkmeister zubüssen macht hat.

UNser Bergkmeister/sol alle sachen zum Bergkwerck gehörendt/von vnsert wegen/zustraffen macht haben/nach altem hergebrachten Bergkwercks gebrauch/vnd sol fürder mit denselbigen bussen/wie der lxxvi. Artickel. vnser Silberbergkordnung besagt gehalten werden.

Der xlv. Artickel.

Die Gerichte mügen die frehfeler auff den gebirgen/vnd Zechen antasten.

VNd ob sachen vnd zwitracht/die dem Bergkmeister zustraffen zustünden/vnd an den orten/da der Bergkmeister die Gerichte von vnsernt wegen hette/sich zutrügen/vnd begeben.

Demnach sollen die Gerichtshalter der freyen Bergkstadt inn Sandt Joachimsthal/auff dem Berniger/Aberdam/Lichtenstadt/Platten/Gotsgab/Mückenbach/Kaff/vnd diesen zugehörenden orten/vmb mehr frids vnnd gehorsams willen/macht haben/die frehfeler vnd vbeltheter anzutasten/vnd gefengklich einzuziehen/solchs dem Bergkmeister anzuzeygen/So aber dieselbigen sachen/sollen abgetragen/vnnd gerechtfertiget werden/So sol der Bergkmeister wie vor berurt/die rechtfertigung oder den abtrag/von vnsert wegen thun/vnd annehmen/Es sollen auch die Gerichtsdiener/dem Bergkmeister inn allen sachen/darzu er ihr bedarff/gehorsam sein.

Der xlvi.

Der xlvi. Artickel.

Von friedt vnd Freyheit / auffm gebirgen / vnd andern orten.

DAmit auch fried vnd ruhe / an stellen vnd orten des Bergkwercks / dester bas erhalten werde / So wollen wir / das inn der gruben / auff den hallen / inn zechen / heusern / kawen / bergkschmitten / mülen hütten / auff wegen vnd strassen / sonderlich inn der zeit / da die leut zu / vnd von ihrer arbeit gehen / vnd allen andern orten zum Bergkwerck gehörende / Vnser Freyheit / frid vnnd sicherheit sein solle / also / das welcher den andern aus frehfel oder vorgessenheyt / an berurten orten / mit worten / schenden / schmehen / vnd beleydigen würde / Der sol eingenumen vnd dem Bergkmeister / an eynig nachlassung / drey gülden zur busse geben.

Würde aber einer den andern / mit mördtlicher were vberlauffe blutrünstig schlahen / vnnd verwunden / der sol eingezogen / wol verwahrt gehalten / vnnd nach gelegenheit / der vorwirckung mit der scherffe gestrafft werden.

Dergleichen / sol es gehalten werden mit denen / so Gott vnsern Herren lestern / vnd sonsten vnchristlicher weise schelden vnnd fluchen / dardurch den Gottfürchtigen / vnd sonderlich der iugent nicht gering ergernus gegeben wirdt.

Hiermit wollen wir auch / Steygern / Schichtmeistern / Bergk vñ Mülarbeitern / bey vormeydung vnser vngenad / ernstlich geboten haben / das sie von stund an / dieselbigen vbertreter / es geschehe die vbertrettung / mit worten / schelden / schmehen / oder lestern / anzeygen / oder wircklich zu gefengnus bringen wollen / auff das wir / oder vnser Amptleut von vnsert wegen / gebürliche straff an ihnen bekomen mügen / würde auch einer oder mehr solches vorschweygen / oder angeruffen nicht zugreiffen / der oder dieselbigen / sollen gleicher straffe der vbertrettung / gewertig sein.

Der xlviij. Artickel.

Todtschleger / sollen auff diesen vnsern gebirgen / nicht gelieden werden.

SO einer inn Vnser freyen Bergkstadt Sant Joachimsthal / auff dem Berniger / Wengst / Lichtenstadt / Platten / Gotsgab / Kaff / Mückenbach / vnnd derselbigen zugehörenden gebirgen / one notwere / einen todtschlag thette / dem sol Sandt Joachimsthal / vnnd das Bergkwerck / sampt erzelten ortern / vnnd gebirgen / ob auch gleich die sachen vertragen würde / ewig verboten sein.

Der xlviij. Artickel.

Ob Arbeiter inn der Gewercken arbeit / schaden nehmen.

TRüge sichs zu / das Arbeiter inn der gruben / oder an ander der Gewercken arbeit / an glidmassen / arm / oder bain bröchen / oder dergleichen fellen / schaden nehmen / so sol dem Arbeiter von der selbigen Zechen / das Artzgeldt / vnnd vier wochen das lohn folgen.

Der xlix.

Der xlix. Artickel.

Vom holtz zum Bergkwerck / zugebrauchen.

SJewell es auff dem Zinbergkwerck nicht brenchlich / das man den Erbteyl gibet / nach verbawet / vnnd die welde vnd das gehültze auff dem Wengst / des mehrern theils eins Erbarn Radts ist / vnnd damit dennoch / das Bergkwerck vnnd Vnser zustehender Zehendt derhalben nicht gesteckt / vnnd vorhindert werde / So sol ein Erbar Radt zu nutz / vnd notturfft des Bergkwercks / inn ihren welden / holtz / zu kolen / rösten / zu Schechten / Stöllen / Mühlen vnnd Kawen / vnnd ander des Bergkwercks notturfft zuhawen gestatten (Doch alwege auff vorgehendt des Radts furwissen vnnd anweysung / der geordenten Waldtförster) Vnd sol ein ieder Gewerck / der sich zu oben angezeigter notturfft / des Radts holtz gebrauchen wirdt / Dem Radt im Thal / zwen weiss groschen / von einem Centner Zin zugeben schuldig sein.

Die aber andere welde brauchen / sollen des frey sein / Die jenigen die ihr Zin flössen müssen / sollen des waldtzins enthaben sein.

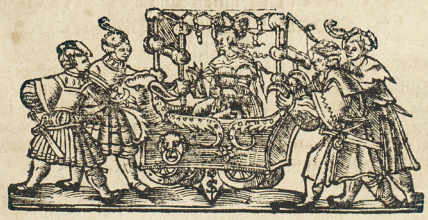

Der I. Artickel.

Das man vnsern Amptleuten / vermüg dieser vnser Ordnung / gehorsam sein sollen.

Alle bawende Gewercken/Steyger/Schichtmeister / Mülmeister / vnd Arbeiter / sollen vnserm verordenten Bergkmeister vnnd Geschwornen inn allen puncten / stücken / vnd artickeln diser vnser Ordnung/ Dergleichen in allen andern/was sie nach bergkwercks recht vnd alten wolhergebrachten breuchen / zu nutz / notturfft vnnd fürderung des Bergkwercks / mit ihnen schaffen / gebiethen vnd beuehlen / ane widersetzung / gehorsam leisten / ihre / vnnd ihrer Gewercken sachen / gegen ihnen / nicht mit spitzigen vngeschickten worten / sondern bescheydenlich vorantworten / würde es aber einer oder mehr / vorechtlicher weise vbergehen / der sol von vnserm Hauptman / oder Verwalter ernstlich gestrafft werden.

Da aber iemands vormeint / ihme geschehe durch vnsern Bergkmeister vnd Geschwornen vngütlich / oder im würde zur vnbilligkeit etwas auffgeleget / Der lass es mit gebürlicher beschey-denheit / an vnsern Hauptman oder Verwalter gelangen / Die sollen alsdann / an vnser stadt / gebürlichs einsehen fürwenden / vnd die billigkeit verfügen / Damit sich niemandts mit gutem grunde zubeschweren haben sol etc. *

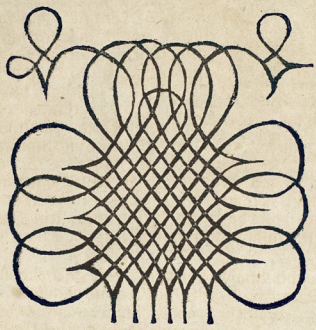

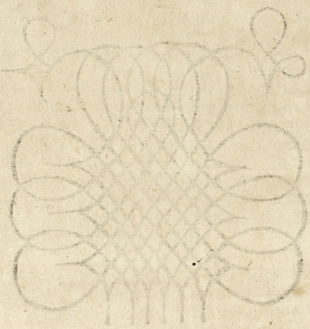

Volgen die Eyde.

Erstlich der Zwittertailer Eydt / vnnd souiel das Neundte zustürtzen antrifft.

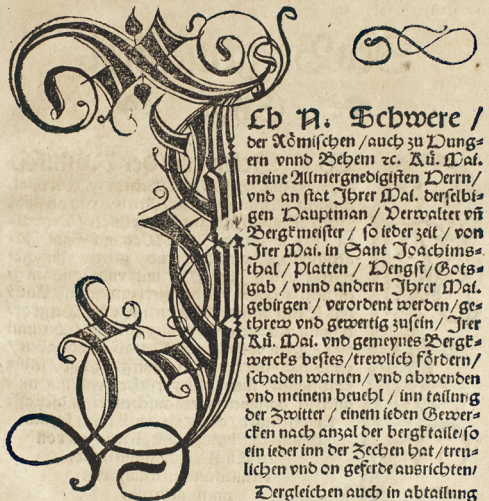

DEs A. Schwere / der Römischen / auch zu Vungern vnnd Behem rc. Kü. Mai. meine Allmergnedigisten Herrn / vnd an stat Ihrer Mai. derselbigen Hauptman / Verwalter vñ Bergkmeister / so ieder zeit / von Irer Mai. in Sant Joachimsthal / Platten / Vengst / Gotsgab / vnnd andern Ihrer Mai. gebirgen / verordent werden / gethrew vnd gewertig zusein / Irer Kü. Mai. vnd gemeynes Bergkwercks bestes / trewlich fördern / schaden warnen / vnd abwenden vnd meinem beuehl / inn tailung der Zwitter / einem ieden Gewercken nach anzal der bergktaile / so ein ieder inn der Zechen hat / trenlichen vnd on geferde austrichten / Dergleichen auch in abtailung des Neundten / mich vnuordechtig auffrichtig / vnd trew verhalten / Alles / damit ich der Kü. Ma. meines Allergnedigisten Herrn / vnd der bawenden Gewercken nutz / mit recht staigern / vnd erzengen mag / auffs vleissigiste trachten / kainerley thun oder vorhengen / das der Kü Mai. vnd meinen Gewercken zuschaden raichen mag / Mich allenthalben hochgedachter Kü Mai. Ordnung vn-

norbrüchlich halten / Wo ich die vbergangen befinde warnen vnd ansagen / keines geniess oder nutzes / dann der mir / inn ihrer Kü. Mai. Ordnung zugelassen ist / in dem allen gewarten / Mich wider diss alles / kein nutz / gabe / gunst / freundschafft / oder feindtschafft bewegen lassen / Sondern wil solchs alles / nach meinem höchsten vermügen halten / Trewlich vnnd one geferde / Als mir Gott helffe.

Des Bergkmeisters Eydt

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Dangern vnd Behem ꝛc. Kü. Mai. meinem Allergenedigisten Herren / vnd an stadt Ihrer Mai. derselbigen Hauptman / Verwalter / so ieder zeit von Ihrer Mai. inn Sant Joachimsthal / verordent wird / getrew vnnd gewertig zu sein / Ihrer Mai. nutz vnd frommen zu fürdern / schaden vnd nachteyl zuwenden / Auch das Bergkmeister Ampt vermüge der Bergkordenung / trewlich vnd vleissig zufürderu / iderman die billigkeit vorhelffen vnd darob handhaben / vnnd was mir darinnen / auffgeleget ist / selber vorbringen / souiel ichs vorstehe / vnd mir müglich ist / darinnen nichts ansehen / freundschafft feindtschafft / oder gab / auch mich keynes geniess zugebrauchen / dan was mir von Irer Kü. Mai. zugelassen wird / vñ alles anders thun / was einem getrewen Amptman vnd diener gebüret / Als mir Gott helff ꝛc.

Der Geschwornen

Der Geschwornen Eydt.

ICh N. Schwere/der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem 2c. Kü. May. meinem Allergnedigisten Herrn/ vnd an stat Jhrer Mai. derselbigen Hauptman / vnd Verwalter/ so ieder zeit von ihrer Mai. inn Sant Joachimsthal verordent wird / getrew vnd gewertig zusein/ Jrer Kü. Mai. vnnd gemeines Bergkwerck bestes fürdern / schaden trewlich vnd vleissig warnen / vnd wenden / Hochgedachter Kü. Mai. Ordnung vehstiglich handthaben / wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / die auch vnuorbrüchlich selber halten / alles nach meinem höchsten vermügen/ in dem allen keinen nutz oder geniess / dan der mir von Jhrer Kü. Mai. Ordnung zugelassen ist / gewarten / Mich von dem allen / kein nutz oder gabe / gunst / freundtschafft / oder feindtschafft bewegen lassen / Als mir Gott helff 2c.

Gegenschreibers vnd Bergkschreibers Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen auch zu Vngern vnd Behem 2c. Kü. Mai. meinem Allergnedigisten Herrn / vnd an stadt Ihrer Mai. Hauptman / Verwalter / so ieder zeit von Ihrer Kü. Mai. inn Sant Joachimsthal verordent wird / getrew vnd gewertig zusein / Ihrer Kü. Mai. vnd Gemeynes Bergkwercks bestes trewlich vnd vleissig fürdern / schaden wenden vnd abwenden / mein Ampt trewlich versehen / Kü. Mai. Ordnung vehstiglich halten / Wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / jedermann was mir aus krafft meines Ampts gebürt / gelaisten / darinnen keines andern nutzes oder geniess / dañ der mir zugelassen / vnd geordent ist / gewarten / Mich darwider keynerley nutz / gabe / gunst / freundschafft oder feindschafft bewegen lassen / Sonder wil solchs alles / nach meinem höchsten vermügen / halten / trewlich vnd vngeuehrlich / Als mir Gott helff.

Schichtmeister / Steyger vñ Mülmeister Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Vngern vnd Behem 2c. Kü. Mai. meinem Allergnedigisten Herrn / vnd an stadt Ihrer Mai. derselbigen Hauptman / Verwalter / So ider zeit von Jrer Mai. in Sant Joachimsthal verordent wird / getrew vnd gewertig zusein / Ihrer Kü. Mai. vnd gemeynes Bergwercks bestes treulich fürdern / schaden warnen vñ abwenden / vñ meinem Ampt so mir beuolhen ist / vñ sonderlich meinen Gewercken getrewlich fürstehen / alles damit ich jren nutz mit recht steygern vnd erzengen mag / auffs Höchste fleissigen / kainerley thun oder vorhengen / das meinen gewercken zuschaden oder nachteyl reichen mag / mich allenthalben / Hochgedachter Kü. Mai. Ordnung vnuorbrüchlich halten / wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / keines geniess / oder nutzes / dañ der mir in Jrer Kü. Mai. Ordnung zugelassen ist / in dem allen gewarten / Mich wider diss alles / keinen nutz / gabe / gunst / freundschafft / oder feindschafft bewegen lassen / Sondern wil solchs alles nach meinem höchsten vermügen halten Alles getrewlich vnd vngeuehrlich / Als mir Gott helff.

Der Schmeltzer Eydt.

ICh N. Schwere/der Römischen/auch zu Vngern vnnd Behem 2c. Kü Mai. meinem Allergenedigisten Herrn / vnd an stat Ihrer Mai. derselbigen Hauptman vnd Verwalter so ieder zeit von ihrer Mai. in S. Joachimsthal verordnet wird / getrew vnd Gewertig zu sein / Ihrer Kü. Mai. vnd Gemeynes Bergkwerck bestes fürdern/vnd sonderlich meinen dienst mit Schmeltzen trewlich/vleissig/genug thuen / zu mehrung Kü. Mai. Zehenden/ vnd der Gewercken nutz / mit meiner arbeit besten vleis fürwenden/ darinn gar kein gefehr nach betrug vben / oder iemandts zuthun wissentlich vorhengen/Hochgedachter Kü. Mai. Ordnung/ inn allem das mir darinnen zuthun eingebunden ist/vehstiglich halten/ keines nutz oder genies/dañ souiel mir zugelassen/vnd verordent ist in dem allen gewarten / Mich auch kainerley nutz / gab / gunst / freundschafft oder feindtschafft dauon bewegen lassen / Sondern wil dem allen/nach meinem höchsten vermügen/genug thun/ getrewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff.

Flössmeister Eydt.

ICh N. Schwere / das ich der Römischen / auch zu Vngern vnd Behem 2c. Kü. Mai. meinem Allergenedigisten Herrn/trew vnd gewertig sein wil / Ihr Kü. Mai. Gemeynes Bergkwercks vnd der Gewercken bestes fürdern/meinem dinst mit Flössen / guter stück Zin ausgiessen/ wegen / vnd allen andern meinen Flössmeister Ampt zugehörendt / trewlichen ausrichten / zu mehrung der Kü. Mai. meines Allergenedigisten Herrns Zehenden/vnd der Gewercken nutz/mit meiner arbeit vnd sonsten höchsten vleis fürwenden / darinn gar kein gefahr vben / oder iemands zu vben wissentlich vorhengen/der Kü.Mai. meines Allergenedigisten Hernn Ordenung /in allem das mir darinnen zuthun eingebunden vehstiglich halten/kaines nutz oder geniess/dann soniel mir zugelassen vnd geordent ist/in dem allen gewarten/mich auch kainerley nutz/ gab / gunst / freundschafft / oder fundschafft darumb bewegen lassen / Sondern wil solches alles nach meinem höchsten vermügen haltē/ Trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff.

Beschluss.

DIese Vnsere Ordenung / sol inn allen Artickeln / biss zu Vnser veranderung vñ vorpesserung / die wir vns aus Obrigkeyt alzeit zuthuen vorbehalten / vnnd iderman vnuorprüchlich gehalten werden / vnd was in dieser Vnser Ordnung nicht begriffen / oder ausgedruckt ist / sol bey gemeynem Bergkrechten vnnd alter löblichen Bergkwercks vbung bleiben.

Es sollen auch Vnser Amptleut / Verwalter / Bergkmeister vnd andere / so von vns beuehl haben / vleissig vnnd trewlich darob sein / vnnd auff sehen / das dise Vnser Ordnung vehstiglich gehalten / vnd wo das anders befunden / gegen iderman / mit ernster straffe verfaren / wo wir auch dieselbigen Vnsere Amptleute inn dem seumig / vnd nachlessig befünden / Sollen sie selber Vnser schweren straff vnd vngnad erwarten / Gegeben auff Vnserm Küniglichen Schloss Prag / den ersten tag Januarij / Anno im 1548. Vnserer Reiche des Römischen im Achtzehenden / vnd der andern im Zwen vndzwanzigisten.

Gedruckt vnd volendet / in der Churfürstlichen Stadt Zwickaw / durch Wolffgang Meyerpeck / Im Monat Octobris / Nach Christi vnsers Seligmachers geburt / M. D. XLVIII.

1548

TN475 C92 S63 1548

Ingeslegen saiten esto fr[illegible]
en mit Voeldaestem Willen
wissen Inen dieselbe
Lenfermiet onderstutz